

07. Juli 2014

STATUTEN

§ 1

Der Verein trägt den Namen

"Verein für ein anthroposophisch erweitertes Heilwesen, Österreichische Patientenorganisation für Anthroposophische Medizin (ÖPAM)".

Er hat seinen Sitz in der Steiermark, 8063 Eggersdorf bei Graz, Badstraße 23.

Er erstreckt seine Tätigkeit überwiegend auf das österreichische Bundesgebiet.

§ 2

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der mannigfaltigen Formen der anthroposophisch erweiterten Medizin und der Sozialen Hygiene im Sinne der Anthroposophie Rudolf Steiners.

§ 3

Aufgaben und Tätigkeiten, welche zur Erreichung des Vereinszieles bzw. -zweckes vorgesehen sind:

- 1) Vorträge, Veranstaltungen und Veröffentlichungen, welche der Darstellung der durch Anthroposophie erweiterten Medizin und der Sozialen Hygiene dienen, um sie dadurch einem breiteren Bevölkerungskreis zugänglich zu machen.
- 2) Förderung und Unterstützung von Arbeitskreisen und Therapeutika auf fachlicher und regionaler Ebene.
- 3) Anstellung von Therapeuten mit Dekret, welches anerkannt wird von der Medizinischen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum in Dornach; z.B.: Heileurythmisten, Kunsttherapeuten und Therapeuten für rhythmische Massage nach Dr. Ita Wegman.
- 4) Anmietung, Pacht oder Ankauf von geeigneten Räumlichkeiten.
- 5) Vertretung der Interessen
 - a) von Patienten
 - b) der therapeutischen Richtungen wie auch der Therapeuten als Einzelpersonen gegenüber Dritten, bzw. juristischen Personen, u.a. Kammern, Krankenkassen und anderen öffentlichen Stellen und privaten Einrichtungen.
- 6) Beratung der Patienten.

07. Juli 2014

- 7) Nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten und Entscheid durch den Vorstand oder ein durch die Generalversammlung bestätigtes Gremium Unterstützung finanzieller und organisatorischer Art
 - a) für Patienten bei therapeutischen Maßnahmen, die für jene nur erschwert oder nicht zugänglich sind
 - b) zu Aus- und Fortbildungszwecken von Studierenden und Mitgliedern von Heilberufen im Sinne des Vereinszieles.
- 8) Einnahmen zur Erreichung des Vereinszieles: Mitgliedsbeiträge, Unkostenbeiträge bei Veranstaltungen etc., Spenden und sonstige Zuwendungen.
- 9) Vertretung von Heilmitteln, welche in Anwendung stehen nach der anthroposophischen Menschen- und Naturerkenntnis, gegenüber öffentlichen Stellen und privaten Einrichtungen.

§ 4

Mitglied kann jede juristische Person oder natürliche Person über 21 Jahre werden, welche im Ziel und den Aufgaben des Vereines etwas Berechtigtes erkennen kann. Der mündliche oder schriftliche Antrag wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt oder unter Angabe von Gründen abgelehnt. Vor der Konstituierung erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft ist sofort nach der konstituierenden Generalversammlung wirksam.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Ausschluß oder durch Tod. Der Austritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirksamkeit bei schriftlicher Bekanntgabe an den Vorstand möglich.

Ein Ausschluß kann jederzeit unter Angabe von Gründen vom Vorstand verfügt werden, bedarf allerdings der vorhergehenden Aussprache mit dem Mitglied sowie der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 6

Rechte und Pflichten

Den Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung zu. Sie haben das Recht in derselben über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines informiert zu werden. Zur Erreichung des Vereinszieles werden die Mitglieder versuchen einen monatlichen Betrag aufzubringen, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes in und von der Generalversammlung genehmigt wird.

07. Juli 2014

§7

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand, der Gesamtvorstand, die Generalversammlung, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 8

Der Vorstand

- 1) Er besteht aus mindestens 3 Personen, Vorsitzender, Kassier und Schriftführer, wobei die einfache Mehrheit Mitglied der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft sein muss. Er wird bei der konstituierenden Generalversammlung von den Proponenten vorgeschlagen und durch jene für ein Jahr bestätigt. Nach Ablauf dieses Jahres und der Neubestellung beträgt die Funktionsdauer 3 Jahre.
- 2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß vom Vorsitzenden, bzw. seinem Stellvertreter eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vereines oder nach Bekanntgabe durch diesen ein Vorstandsmitglied.
- 3) Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand befugtes Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach außen.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines im Sinne der Ziele und der Aufgaben des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, welche nicht durch die Statuten oder die Generalversammlung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere die Einberufung der Generalversammlung (GV), ordentlich und außerordentlich, die Verwaltung des Vereinsvermögens, Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern und Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- 5) Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.
- 6) Die Vorstandsmitglieder arbeiten rein ehrenamtlich; ein Spesenersatz ist wie für alle Mitglieder bei vereinsdienlichen Tätigkeiten vorgesehen.

§ 9

Der Vorstand kann bei Bedarf in einen erweiterten Vorstand Mitglieder berufen, welche von der nächstfolgenden GV bestätigt werden müssen.

07. Juli 2014

§ 10

Der Gesamtvorstand

Er besteht aus dem erweiterten Vorstand und je 2 Delegierten eines Berufsverbandes, eines Therapeutikums oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des Vereinszieles, welche Mitglied sind; ebenso die Leiter von etwaigen Zweigvereinen auf regionaler und fachlicher Ebene.

§ 11

Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:

- 1) erkenntnistheoretische Bemühungen um die Notwendigkeit und die Berechtigung des anthroposophischen Heilwesens zu unternehmen, zu unterstützen und zu fördern
- 2) das gegenseitige Wahrnehmen der Arbeit der einzelnen Vereine, Arbeitskreise, Therapeutika und ähnlicher Einrichtungen in einer gemeinschaftlichen Form zu gestalten
- 3) die Darstellung des Vereins als soziale Institution und die Erarbeitung von realen Umsetzungsmöglichkeiten einer Sozialen Hygiene aus der Anthroposophie Dr. Rudolf Steiners hervorgehend.

§ 12

Die Generalversammlung und ihre Aufgaben

- 1) Die ordentliche GV als oberstes Vereinsorgan findet alle drei Jahre unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte nach Einladung aller Mitglieder statt, welche hievon mindestens 1 Monat vorher in Kenntnis zu setzen sind, und hierbei das aktive und passive Wahlrecht besitzen.

Eine außerordentliche GV kann durch den Vorstand selbst, auf Wunsch eines Zehntels der Mitglieder oder durch die Rechnungsprüfer einberufen werden. Sie muss längstens 1 Monat nach Einlangen des Antrages stattfinden.

- 2) Beschlußfähig ist jede ordentliche und außerordentliche GV nach ordnungsgemäßer Einladung zu Tagesordnungspunkten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; nur für Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 3) Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder ein von ihm genanntes Vorstandsmitglied.
- 4) Zu den Aufgaben der GV zählen die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, die Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, die Festsetzung bzw. die Genehmigung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern, Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines sowie die Beratung und Beschlußfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.

07. Juli 2014

§ 13

Bei Streitigkeiten, welche aus dem Vereinsverhältnis entstehen, entscheidet das Schiedsgericht, welches aus 5 Mitgliedern nach freier Wahl der Streitparteien gebildet wird. Bei Nichtzustandekommen entscheidet der Vorsitzende des Vereines (falls nicht Partei). Das Schiedsgericht entscheidet vereinsintern endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 14

Die Rechnungsprüfer (mindestens zwei) werden von der GV für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie berichten darüber der GV.

§ 15

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines ist das Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszieles zu verwenden, in erster Linie für die Gesellschaft Anthroposophischer Ärzte Österreichs. Bei Unmöglichkeit ist es nach Entscheid der GV einem sinngemäßen gemeinnützigen Zwecke zuzuführen.

*Verein für ein anthroposophisch
erweitertes Heilwesen, Österreich*
ÖPAM Österreichische Patientenorganisation für Anthroposophische Medizin

Badstraße 23, 8063 Eggersdorf bei Graz, Österreich
☎ +43(0)3117-2451-11, Fax: +43(0)3117-2451-18
mail: heilwesen@anthroposophie.at

Datum: 15. Juli 2014

Unterschrift Vorsitzende:

Renate Sippel

